

## Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg Seite 5
- Friedhofsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Benutzung des RuheForst Krumke/Altmark Seite 6-8
- Widmung eines Waldstücks zum Friedhof Seite 9
- Amtliche Bekanntmachung Unterhaltungsverband „Seege /Aland“ Seite 9
- Amtliche Bekanntmachung Unterhaltungsverband „Milde /Bliese“ Seite 9
- Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Zedau“ Seite 10

### Hansestadt Osterburg (Altmark)

2021

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

##### 1. Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Hansestadt Osterburg (Altmark) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 16.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 15.770.600 Euro
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 18.011.800 Euro

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.619.900 Euro
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 16.012.400 Euro
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit 3.184.000 Euro
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 2.160.200 Euro
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 700 Euro
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 265.200 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.155.000 Euro festgesetzt.

### Hansestadt Osterburg (Altmark)

2021

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.200.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzung vom 27.10.2020 festgesetzt.

##### 1. Grundsteuer

- 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320,00 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380,00 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 350,00 v. H.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 17.02.2021



*M. Müllert*  
(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamten)

##### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der zur Zeit gültigen Fassung

vom 29.03.2021 bis 08.04.2021

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 107 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.03.2021 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 08.03.2021



*M. Müllert*  
(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamten)

**Friedhofssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)  
für die Benutzung des RuheForst Krumke/Altmark**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 19 und 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 16.02.2021 mit der Beschlussnummer III/2020/177 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Diese Friedhofssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) gilt ausschließlich für den Waldfriedhof RuheForst Krumke/Altmark.
- (2) Der RuheForst Krumke/Altmark ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Hansestadt Osterburg (Altmark) und durch die Stadt öffentlich gewidmet.
- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) beauftragt den Eigentümer, Herrn Adrian von Bernstorff, Gut Quarnstedt 1, 29471 Gartow, als Verwaltungshelfer den RuheForst Krumke/Altmark zu errichten und zu betreiben.
- (4) Der Betreiber erhebt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Entgelte für die Nutzung.

(5) Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführte Waldfläche mit einer Größe von rund 4,5 ha. Diese Waldfläche befindet sich im Eigentum des Herrn Adrian von Bernstorff Grundbuch der Hansestadt Osterburg (Altmark), Grundbuchblatt 10054, Gemarkung Krumke, Flur 1, Flurstück 41/0. Die Waldfläche setzt sich aus folgenden Grundstücken zusammen:

Katasterbezeichnung				Forstliche Abteilung				
Lfd.-Nr Grundb. bl.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Große ha	RuheForst Krumke Fläche ha	Abt.	U-Abt.	Nutzung
0035 10054	Krumke	1	41/0	60,5609	4,5	1512	A6	Eichenwald

(6) Die räumliche Abgrenzung des Friedhofes ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**

**Nutzungsberechtigung**

- (1) Im RuheForst Krumke/Altmark kann neben den Einwohnern der Hansestadt Osterburg (Altmark) jeder beigelegt werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte („RuheBiotop“) im RuheForst Krumke/Altmark erworben hat.
- (2) Die Beisetzungen finden an sogenannten „RuheBiotopen“ statt. Es werden folgende Biotoptypen unterschieden:
  - FamilienBiotope
  - GemeinschaftsBiotope
  - RegenbogenBiotope

- (3) Das Nutzungsrecht an FamilienBiotopen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsbe-rechtigte benannte Personen. Pro FamilienBiotop sind maximal 12 Beisetzungen möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht für Grabstellen an Gemeinschaftsbiotopen kann vom Vertragspartner für eine oder mehrere Grabstellen erworben werden. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden. Pro Baum sind maximal 12 Beisetzungen möglich.

**§ 3**

**Beisetzungsflächen**

- (1) Im RuheForst Krumke/Altmark erfolgt eine Beisetzung der Aschenreste ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
- (2) Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach dem Konzept RuheForst Krumke/Altmark genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen aus Holz, Ton oder Zellulose mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigelegt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend geändert werden.

**§ 4**

**Öffnungszeiten**

Der RuheForst Krumke/Altmark unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.  
Das Betreten des RuheForst Krumke/Altmark ist ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

**§ 5**

**Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Besucher des RuheForst Krumke/Altmark hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des RuheForst Krumke/Altmark ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
  - c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
  - f) den Wald oder die Anlagen zu verunreinigen,
  - g) Abfälle und walduntypische Gegenstände aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung des Betreibers, der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder des Waldeigentümers durchzuführen,
  - i) zu rauchen,
  - j) Feuer zu machen,
  - k) Hunde freilaufen zu lassen,
  - l) zu lagern oder zu campen.

(3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann in Abstimmung mit dem Betreiber Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des RuheForst Krumke/Altmark vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

## § 6

### Durchführung der Beisetzung

- (1) Termine für die Beisetzung sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.
- (2) Der Betreiber sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass zum Beisetzungstermin die Urne bereitsteht und die vom Krematorium ausgestellte Einäscherungsurkunde vorliegt.
- (3) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- (4) Zur Beisetzung sind nur Urnen aus den biologisch abbaubaren Materialien Holz, Ton und Zellulose zugelassen. Die Urnengräber werden von Mitarbeitern des RuheForst Krumke/Altmark oder einem von ihm beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
- (5) Umbettungen der Urnen innerhalb oder aus dem RuheForst Krumke/Altmark sind unzulässig.

## § 7

### Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht an den im RuheForst Krumk/Altmark registrierten RuheBiotopen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren ab Inbetriebnahme des RuheForst Krumke/Altmark vergeben.
- (2) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre.

## § 8

### Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene RuheForst Krumke/Altmark darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.  
Insbesondere ist es nicht gestattet,
  - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücker niederzulegen
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen oder
  - d) Anpflanzungen vorzunehmen.

## § 9

### Markierungen

(1) Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einer runden Plakette vermerkt ist, welche am jeweiligen Biotopbaum durch den Betreiber angebracht wird (sogenannte Baumrönde). Daneben ist die Anbringung einer Namenstafel je beigeetzter Urne möglich. Die Größe und Form ist in allen RuheForststandorten einheitlich.

(2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

## § 10

### Pflege der Grabstätten

- (1) Der RuheForst Krumke/Altmark ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf den Bestattungswald und beschränkt sich in der Regel auf Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## § 11

### Haftung

- (1) Das Betreten des RuheForst Krumke/Altmark erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes sowie gemäß den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForst Krumke/Altmark entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
  - (2) Der Betreiber des RuheForst Krumke/Altmark haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.
  - (3) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäßes Betreten bzw. Benutzen des RuheForst Krumke/Altmark bzw. durch unbefugte Dritte, Tiere oder Naturereignisse entstehen, erfolgt keine Haftung.
- (1) Für die Nutzung des RuheForst Krumke/Altmark erhebt der Betreiber privatrechtliche Entgelte, die die Kosten für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsurkunde und das Öffnen und Schließen der Urnengräber beinhalten.
  - (2) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung RuheForst Krumke/Altmark.
  - (3) Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im RuheForst Krumke/Altmark erwirbt oder sonstige Leistungen des Betreibers oder eines von ihm beauftragten Dritten im RuheForst Krumke/Altmark in Anspruch nimmt.
  - (4) Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch spätestens nach Rechnungslegung durch den RuheForst Krumke/Altmark, fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

## § 12

### Entgelte

Der Betreiber führt in Listenform ein Register der ausgewählten RuheBiotope und der beigeetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungspunktes und der genauen Lage. Dieses Register wird der Hansestadt Osterburg (Altmark) jeweils zum Quartalsende als Nachweis vorgelegt.

## § 13

### Dokumentation

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des RuheForst Krumke/Altmark oder des Waldeigentümers nicht Folge leistet,
  - b) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe a) Beisetzungen stört,
  - c) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
  - d) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - e) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - f) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
  - g) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe f) den Wald oder die Anlagen verunreinigt,
  - h) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - i) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung des Betreibers durchführt,
  - j) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe i) raucht,
  - k) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe j) Feuer macht,
  - l) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe k) Hunde freilaufen lässt,
  - m) entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe l) lagert oder campet,
  - n) entgegen § 8 Abs. 1 die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
  - o) entgegen § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume und den Waldboden verändert,
  - p) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,
  - q) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederlegt,
  - r) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe c) Kerzen oder Lampen aufstellt,
  - s) entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe d) Anpflanzungen vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 15 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

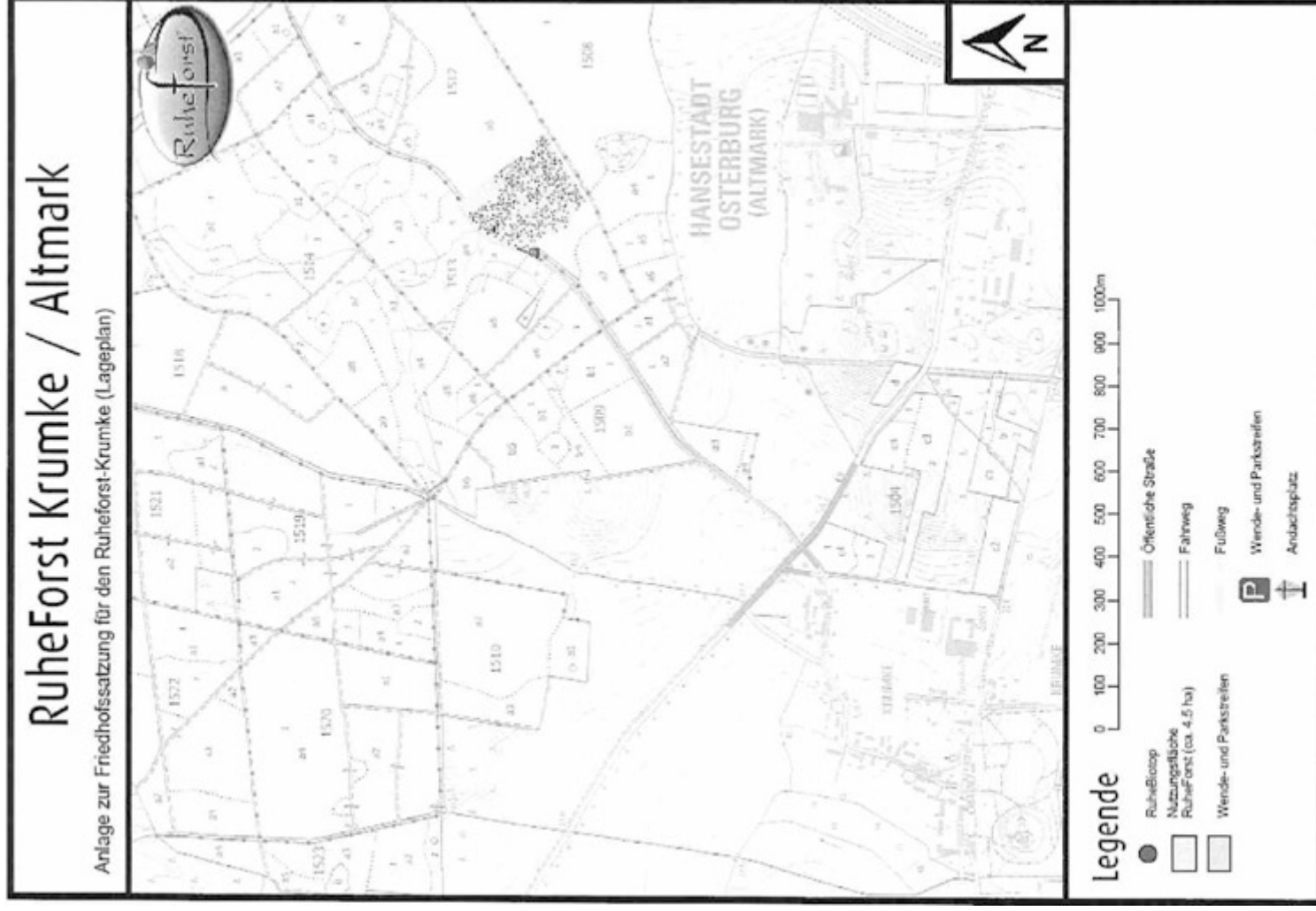
## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 17.02.2021



Nico Schulz  
Bürgermeister





## Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark Zedau“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zedau“, bestehend aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, dem Umweltbericht und der gutachterlichen Standortfeststellung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie der Nachbargemeinden, durchzuführen. (Beschluss- Nr. III/2020/204)  
Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 07.04.2021 bis zum 21.05.2021 öffentlich in der Stadtverwaltung Osterburg Bauamt, Ernst Thälmann Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg(Altmark) während der Dienststunden

Montag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Unter Anwendung des Plansicherstellungsgesetzes (§ 3 PlanSiG) vom 20.05.2020 werden der gesamte o.g. Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht auf der Internetseite <https://www.osterburg.eu/index.php?id=265> bereitgestellt.

Stellungnahme und Hinweise gemäß § 4 PlanSiG können während der vorgenannten Auslegungsfrist von jedermann schriftlich unter der Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post:  
Stadtverwaltung  
Bau- und Wirtschaftsförderungsamts  
Ernst-Thälmann Straße 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Per E-Mail: [bauamt@osterburg.de](mailto:bauamt@osterburg.de)

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der Covid-19-Pandemie erlassen wurden bzw. werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet.  
Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr.03937 492782) oder auf Vereinbarung auf elektronischem Weg (E-Mail: [birgit.schliecker@osterburg.de](mailto:birgit.schliecker@osterburg.de), Ansprechpartnerin Frau Schliecker, Stadtverwaltung Osterburg, Bau- und Wirtschaftsförderungsamts, Ernst-Thälmann- Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg ist eine Einsichtnahme in der Stadtverwaltung möglich.

Für die Rechtssicherheit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Osterburg entscheidend. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich, auf elektronischem Wege per Mail oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Nachfolgende nach Einschätzung der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) umweltrelevante Stellungnahmen und Informationen können eingesehen werden:

#### Umweltrelevante Informationen:

- **Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung:** Erholungsfunktion; Lärmbelastung (Verkehr, landwirtschaftliche Anlage); Beschreibung Wohnumfeld
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt:** Biotypen/ realer Bestand (inkl. Baumkartierung); artenschutzrechtliche Aspekte zu Fledermäusen, Vögeln (Vermeidungsmaßnahmen), Amphibien und Reptilien, Vorbelastungen durch Nutzungen

- **Schutzgut Boden:** Bodenlandschaft; Bodentyp; Überprägung/ Vorbelastung
- **Schutzgut Fläche:** Flächennutzungsart
- **Schutzgut Wasser:** Grundwasser; Oberflächenwasser; Überschwemmungsgebiet; Wasserschutzgebiete
- **Schutzgut Klima/ Luft:** Kleinklima
- **Schutzgut Landschaft:** Vorprägung; Planungsauswirkung (Sicht, Reflexionen, Auswirkungen auf Wohngebiet);
- **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:** archaische Kulturdenkmale; Baudenkmale
- **Schutzgut Fachrechtliche Schutzgebiete und –objekte:** nächstgelegene fachrechtliche Schutzgebiete
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung: Nullvariante (Entwicklung der Fläche ohne Realisierung des Projektes)
- **Weitere umweltrelevante Informationen:** Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen, Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

#### Umweltrelevante Stellungnahmen:

- **Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:** Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Belange der Bau- und Kulturdenkmale sowie archaische Denkmale im Bereich des Vorhabens nicht betroffen; Hinweise zum zwingenden Erhalt von archaischen Kulturdenkmälern; allgemeine Hinweise zu Bodenbewegungen, Erdarbeiten, bauausführenden Betrieben, entdeckten Bodenfunden, der Erhaltung von Funden, der Dokumentation, der Kosten und Ansprechpartner
- **Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:** Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt: Angaben Gehölzeingriffe, naturschutzfachliche Einschätzung; Schutzgut: Fachrechtliche Schutzgebiete und –objekte: Notwendige Herauslösung aus LSG; weitere umweltrelevante Informationen: Hinweise zu Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung;
- **Umweltamt / Untere Wasserbehörde:** Schutzgut Wasser: Grund- und Oberflächenwasser – Hinweis auf Schutzwürdigkeit Grundwasser sowie Gewässer 2. Ordnung (westlich angrenzend); Überschwemmungs- und Risikogebiete; Trinkwasserschutzgebiet/-versorgung; Abwasserbeseitigung
- **Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:** Schutzgut Boden, Hinweis Alllast; weitere umweltrelevante Informationen – Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
- **Umweltamt / Sachgebiet Immissionschutz:** Schutzgut Menschen; Bewertung Immissionen
- **Amt 66 / Straßenbauamt:** Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie Bevölkerung; Reflexionen

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art.6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem DAS LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Osterburg, den 18.02.2021



Nico Schulz  
Bürgermeister

